

Bericht an den Landrat

Bericht der: Umweltschutz- und Energiekommission

vom: 25. Mai 2016

Zur Vorlage Nr.: [2015-288](#)

Titel: **Totalrevision Energiegesetz**

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

- Links:
- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)
-

2015/288

Bericht der Umweltschutz- und Energiekommission an den Landrat

betreffend Totalrevision Energiegesetz

vom 25. Mai 2016

1. Ausgangslage

Nach den Ereignissen in Fukushima und dem Beschluss des Bundes zum Ausstieg aus der Kernenergie, hat sich der Landrat mit der deutlichen Annahme der Motion [2011/155](#) für eine Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes aus dem Jahr 1991 entschieden. Mit dem vorliegenden Entwurf für die Totalrevision wird das geltende Energiegesetz aus dem Jahr 1991 den Veränderungen der energiepolitischen Rahmenbedingungen angepasst. Folgende Revisionsgründe stehen im Vordergrund:

- Der Bundesrat hat die Energiepolitik des Bundes mit der Einleitung der Energiewende und seiner Energiestrategie 2050 neu formuliert. Entsprechende kantonale Umsetzungsmassnahmen sind angezeigt.
- Die Energiedirektorenkonferenz (EnDK) hat ihre Energiepolitik, Eckwerte und Aktionsplan verabschiedet sowie die harmonisierenden Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich ([MuKE](#)) aktualisiert. Die Umsetzung einiger dieser Mustervorschriften bedingt Gesetzesänderungen.
- Der Regierungsrat hat am 18. Dezember 2012 die Energiestrategie 2012 des Kantons Basel-Landschaft verabschiedet. Die Umsetzung erfolgt nun im Rahmen der Totalrevision des Energiegesetzes.
- In den vergangenen Jahren hat sich die Technik im Energiebereich stark entwickelt, und grosse Fortschritte wurden erreicht. Der Bund beauftragt die Kantone, ihre Energiegesetzgebung im Rahmen der Überarbeitung der MuKE dem Stand der Technik anzupassen.
- Verschiedene parlamentarische Vorstösse verlangen ebenfalls eine Anpassung der kantonalen Energiegesetzgebung an den Stand der Technik.

Der Regierungsrat hat in seiner langfristigen strategischen Planung bis 2022 im Rahmen des Schwerpunktfeldes «Natur und Klimawandel» als ehrgeiziges Ziel das Erreichen der «2000 Watt-Gesellschaft» fest geschrieben. Im Mittelpunkt steht dabei das langfristige Ziel der Reduktion des CO₂-Ausstosses. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass durch die Einsparung von Energie, die Verbesserung der Energieeffizienz und die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Gesamtverbrauch eine sichere, preiswerte und umweltgerechte Energieversorgung und eine geringere Abhängigkeit von importierter Energie erreicht werden kann.

Der Schwerpunkt bei den Effizienzmassnahmen liegt im Gebäude- und Industriebereich. Laut Bundesverfassung sind die Kantone gefordert, im Gebäudebereich neue, auf die Energiestrategie des Bundesrates ausgerichtete Massnahmen zu erlassen. Gemäss Energiegesetz des Bundes obliegt es den Kantonen, im Rahmen ihrer Gesetzgebung günstige Rahmenbedingungen für die

sparsame und rationelle Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien zu schaffen. Sie erlassen die entsprechenden Vorschriften für Neubauten und bestehende Gebäude. Dabei berücksichtigen sie den Stand der Technik und vermeiden ungerechtfertigte technische Handelshemmnisse.

Zentrale Zielsetzung des Gesetzesentwurfs ist eine energieeffiziente, CO₂-arme und nachhaltige Energiepolitik. Das neue Energiegesetz soll den Wirtschaftsstandort Basel-Landschaft im Wettbewerb mit anderen Regionen im In- und Ausland stärken.

Die Energieabgabe auf die auf einem Grundstück verbrauchte, nichterneuerbare Wärmeenergie ist ein Hauptbestandteil der Gesetzesrevision. Sie wurde nach der externen Vernehmlassung aus der Vorlage Totalrevision Energiegesetz herausgelöst und wird dem Landrat mit der Vorlage [2015/289](#) separat unterbreitet.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Umweltschutz- und Energiekommission behandelte die Vorlage an insgesamt 10 Sitzungen vom 7. September 2015 bis 2. Mai 2016. Begleitet wurde sie dabei von Alberto Isenburg, Leiter AUE und Felix Jehle, Leiter Bereich Energie des AUE, sowie von Markus Stöcklin, Leiter Recht, Generalsekretariat der Bau- und Umweltschutzdirektion.

2.2. Anhörungen

Vor dem Eintreten auf die Vorlage wurden auf Wunsch einer Kommissionsmehrheit umfangreiche Anhörungen durchgeführt. Dabei erhielten folgende Interessengruppen und Fachleute die Gelegenheit, sich zum neuen Energiegesetz zu äussern:

- VBLG: Ueli. O. Kräuchi, Geschäftsführer, und Erwin Müller
- Energieregion Birsstadt: Marc Bayard; und Lukas Lauper
- Hausbesitzerverein: Alexander Heinzelmann, Vizepräsident Vorstand; Michael Konrad
- Mieterverband Baselland: Noemi Marbot, Co-Präsidentin; Urs Thrier, Vorstand
- Silvio Borner, emeritierter Prof. für Wirtschaft und Politik
- Armin Binz, Prof. dipl. Arch. ETH/SIA
- Walter Steinmann, Direktor BFE
- Martin Omlin, Omlin Energiesysteme AG
- Andreas Appenzeller, Geschäftsleiter NEBB
- Armin Eberle, Geschäftsführer EnAW
- Beat Andrist, stellvertretender Geschäftsführer EBL

2.3. Eintreten

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

2.4. Diskussionsschwerpunkte

Die Kommission hat nach eingehender und kontroverser Diskussion an verschiedenen Bestimmungen der Gesetzesvorlage Anpassungen vorgenommen.

Einen Hauptschwerpunkt in den Beratungen bildete die Grundsatzfrage, inwiefern mit staatlichen Regelungen in die wirtschaftliche Freiheit eingegriffen werden soll. Einerseits wurde angeführt, dass Energiespar- und Energieeffizienzmassnahmen nur erfolgreich sein können, wenn sie auch rentieren, das heisst, sich am Markt behaupten können. Zu starke staatliche Eingriffe würden die unternehmerische Freiheit einschränken und die hierzulande im Bereich der Gebäude-Energietechnik vorhandene wirtschaftliche Innovationskraft bremsen. Man sollte in erster Linie den Markt spielen lassen. Es würden im Energiebereich bereits sehr viele Effizienz- und Sparmass-

nahmen freiwillig von den Unternehmen geleistet. Wirtschaftlich lohnende energetische Sanierungen setzten sich automatisch und ohne staatliche Subventionen durch. Eine allzu hohe Regeldichte mit zusätzlichen Vorschriften schrecke die Unternehmen ab. Zu stark einschränkende Massnahmen würden den in der Bevölkerung grundsätzlich vorhandenen Goodwill für die kantonale Energiepolitik (Baselbieter Energiepaket) schwinden lassen. Mit einer zu sehr ausgebauten Subventionierungspraxis würden falsche Anreize gesetzt. Auch wird grundsätzlich bezweifelt, ob es wirtschaftlich sinnvoll sei, angesichts des Preiszerfalls bei den fossilen Energien vor allem auf die heute teureren, erneuerbaren Energien zu setzen.

Andererseits wird auf die Energiegesetzgebung des Bundes verwiesen. Diese verpflichte die Kantone, Vorschriften über die sparsame und rationelle Energienutzung in Neubauten und bestehenden Gebäuden zu erlassen. Die gesetzlich verankerte Schaffung günstiger Rahmenbedingungen beschleunige eine sparsame und rationelle Energienutzung im Gebäudebereich und habe impulsgebende Wirkung für die Energiewirtschaft. Gerade angesichts der heute tiefen Preise von fossilen Energieträgern wie Öl und Gas etc. sei die Förderung der erneuerbaren Energien notwendig und zielführend. Zudem werde damit die Wirtschaft und Innovationskraft angekurbelt. Mit Hinweis auf die Energiestrategie des Bundes 2050 und die Baselbieter Energiestrategie 2012, die insbesondere auf eine Senkung des Gesamtenergieverbrauchs und den Ausbau der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien setzen, wird argumentiert, dass die formulierten Zielsetzungen nur mit entsprechenden Gesetzesregelungen erreicht werden können. Der Anreiz für Sanierungsmassnahmen soll möglichst hoch sein, und dies dürfe auch etwas kosten.

Eine Minderheit bedauert, dass der Bereich Mobilität ganz aus dem Gesetz ausgeklammert wurde. Zur Erreichung der 2000 Watt-Gesellschaft seien dringend mehr und weitere Energieeffizienz- und Energiesparmassnahmen notwendig. Das Energiegesetz sei langfristig angelegt. Der Verfassungsauftrag laute, mit den vorhandenen Energien schonend umzugehen.

Die Verwaltungsvertreter führten aus, dass sich der Kanton BL bei der Gesetzgebung weitestgehend an den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEN) orientiert. Die von der Energiedirektorenkonferenz überarbeiteten und mit grosser Mehrheit am 14. Januar 2015 verabschiedeten MuKEN stützen sich auf die bundesgesetzlichen Vorgaben ab.

Wesentliche strittige Punkte bildeten weiter die Themen Gemeindeautonomie versus Kantonshoheit in Bezug auf verschiedene Regelungen, Kostentransparenz und Kostenanrechnung bei der Einspeisung dezentraler Energie aus erneuerbaren Quellen ins Versorgungsnetz, Regelungskompetenz auf Regierungsebene versus parlamentarische Regelungskompetenz, die Möglichkeit der Einführung einer GEAK-Pflicht, die wirtschaftliche Tauglichkeit der Fördermassnahmen sowie die Auslagerung der Energieberatung an Dritte. Die Diskussion der verschiedenen Themen wird in der folgenden, paragrafenweisen Detailberatung vertieft abgebildet.

2.5. Detailberatung

Längere Diskussionen ergaben sich zum Zweckartikel, welche schliesslich in einer Änderung der Absätze 1 und 3 mündeten. Ein Antrag in erster Lesung auf Ersetzen des Begriffs Energieeffizienz durch *Ressourceneffizienz* fand keine Unterstützung. Der Direktionsvertretende konnte schlüssig darlegen, dass die Berücksichtigung der Ressourceneffizienz (Baumaterialien, Konstruktionsweise, Umweltbelastungspunkte) zusätzliche Hürden und damit verbunden unnötige Verzögerungen im Baubewilligungsverfahren zur Folge hätten; der Umgang mit dieser Messgrösse wäre ein Novum und kaum praktikabel.

2.5.1 § 1 (Zweck)

Absätze 1 und 3

Im Zweckartikel, Absatz 1, wird explizit eine «hohe» Versorgungssicherheit verankert. Absatz 3 wird dahingehend erweitert, dass der Grundsatz der Verhältnismässigkeit (vor allem in Bezug auf Volkswirtschaftlichkeit, Effizienz, Nachhaltigkeit) ganz allgemein bei der «Anwendung des Gesetzes» zu berücksichtigen ist – und nicht nur bei «Massnahmen im Energiebereich».

2.5.2 § 2 (Ziele und Wirksamkeitskontrolle)

Absatz 4

Präzisiert wird, dass der Heizwärmebedarf aus «nicht erneuerbaren» Energieträgern bis ins Jahr 2050 auf durchschnittlich 40 kWh /m² Energiebezugsfläche und Jahr zu senken ist.

Ein Antrag auf Aufnahme eines neuen Absatzes 5 zur massgeblichen Senkung des CO₂-Ausstosses im Mobilitätsbereich – analog zur Bestimmung im heutigen Energiegesetz in § 1 Absatz 4 – wird zurückgezogen. Im Einverständnis mit Regierungsrätin Sabine Pegoraro findet das Anliegen in Form eines Änderungsantrags der UEK zum Regierungsprogramm 2016-2019 Aufnahme.

2.5.3 § 4 (Energieplanung der Gemeinden)

Absatz 4

Ein Antrag auf Streichung wird sowohl in erster wie auch in zweiter Lesung mit 7:6 Stimmen abgelehnt. Die Antragssteller argumentieren, die Bestimmung, welche den Gemeinden die Möglichkeit einräumt, weiter gehende energetische Anforderungen im Rahmen von Quartierplanungen festzulegen, sei nicht nötig, da die Möglichkeit heute bereits bestehe. Auch berge die Bestimmung die Gefahr, dass zusätzliche Auflagen gemacht werden, die Mehraufwendungen für einen Investor bringen. Die unterlegene Minderheit stellt in Aussicht, den Streichungsantrag erneut im Landrat zu stellen.

Absatz 5 (neu)

Mit einer Zusatzbestimmung wird sichergestellt, dass im Rahmen von kommunalen Quartierplanungen festgelegte, weitergehende energetische Anforderungen auf möglichst unbürokratische Weise umgesetzt werden können.

2.5.4 § 5 (Wärme- und Kälteversorgungsnetze)

Sowohl in erster wie in zweiter Lesung spricht sich die Kommission mit 7:6 Stimmen gegen den Antrag zur Streichung des gesamten § 5 aus. Die Kommissionsmehrheit weist darauf hin, dass es den Gemeinden mit dieser Bestimmung möglich wird, mittels Anschlusspflicht die Versorgungsdichte und somit die Wirtschaftlichkeit von Energieversorgungsnetzen deutlich zu verbessern. Dies sei gerade bei der Nutzung von Abwärme oder zentral anfallender erneuerbarer Energie von Bedeutung. Eine gesetzliche Grundlage sei zwingend nötig, um den Gemeinden diesen künftigen Spielraum für eine koordinierte und umweltfreundliche Energieplanung zu geben.

Die Antragssteller dagegen halten eine Anschlusspflicht an Wärme- und Kältenetze für Zwangsausübung und einen Eingriff in die Eigentumsfreiheit. Die Entscheidung über einen Anschluss sollte allein von wirtschaftlichen Kriterien abhängig gemacht werden.

Absatz 1

Die Kriterien für eine mögliche Anschlusspflicht für Baugebiete oder Teile von solchen an Wärme- oder Kälteversorgungsnetze werden präzisiert. Eine Gemeinde kann mittels Gemeindereglement nur eine Anschlusspflicht festlegen, wenn die betreffenden Versorgungsnetze *mittelfristig mit mindestens 70 %* erneuerbarer Energie oder Abwärme betrieben werden. Von der Anschlusspflicht ausgenommen sind – neben Liegenschaften, die nachweislich einen sehr tiefen Energieverbrauch

aufweisen – auch solche, die selbst mehr erneuerbare Energie erzeugen als sie durch den Anschluss ans Netz beziehen würden.

2.5.5 § 6 (Grossverbraucher)

Absatz 1

Mit 7:4 Stimmen bei 2 Enthaltungen wird in erster Lesung eine verpflichtende Formulierung zur Energieverbrauchsanalyse und zu daraus ableitbaren Verbrauchsoptimierungsmassnahmen abgelehnt.

Absatz 2

Mit entsprechenden Ergänzungen werden die von einem Grossverbraucher bisher getätigten Investitionen für Massnahmen zur Entwicklung des Energieverbrauchs gebührend berücksichtigt sowie für begründete Fälle eine Sistierung der Massnahmen ermöglicht. Von Seiten Kommission wird folgende redaktionelle Änderung eingebracht: Anstelle von «Entwicklung des Energieverbrauchs» muss es heissen «*Senkung des Energieverbrauchs*».

Absatz 3

Mit einem Zusatz wird sichergestellt, dass bestehende Vereinbarungen zur Reduktion des Energieverbrauchs anerkannt werden. Auch hier ist «Entwicklung des Energieverbrauchs» durch «*Senkung des Energieverbrauchs*» zu ersetzen.

2.5.6 § 7 (Areale)

Absatz 1

Analog zu § 6 wird fest geschrieben, dass bei Zielvereinbarungen für grössere Areale mit langfristiger Energieplanung bereits getätigte Massnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs grundsätzlich zu berücksichtigen sind. «Entwicklung des Energieverbrauchs» ist durch «*Senkung des Energieverbrauchs*» zu ersetzen.

Absatz 3 (neu)

In erster Lesung wird mit dieser Bestimmung neu verankert, dass bei Abschluss einer Zielvereinbarung gemäss Absatz 1 bereits getätigte Massnahmen zur Entwicklung des Energieverbrauchs vollständig berücksichtigt werden. In zweiter Lesung wird das Wort «vollständig» durch «grundsätzlich» ersetzt, womit eine gewisse Einschränkung einhergeht. Auf Anfrage wird vom Verwaltungsvertreter erklärt, entscheidend für die Berücksichtigung sei die Wirkung einer Massnahme. Alle zielführenden Massnahmen werden berücksichtigt.

2.5.7 § 8 (Energieberatung)

Absatz 2

Auf eine flächendeckende Energieberatung von Kanton und Gemeinden soll verzichtet werden; hingegen hat die Beratung *niederschwellig* zu sein, und Sanierungswillige sollen vermehrt auf entsprechende Informationen im Internet aufmerksam gemacht werden.

Absatz 3

In erster Lesung wird auf einen Maximalpreis pro Kopf von CHF 4 verzichtet, da damit den Gemeinden mehr Kosten auferlegt werden könnten. Mit der Festsetzung eines Maximalbetrags könnte ein Ausbau der kostenfreien Energieberatung einhergehen, argumentiert die Kommissionsmehrheit. Regierungsrätin Sabine Pegoraro ergänzt, dass der Regierungsrat bei der Festsetzung von Gebühren gemäss Verfassungsauftrag ans Äquivalenzprinzip gebunden ist; Gebühren sollen kostendeckend sein, aber nicht höher. Daher muss im Gesetz nicht explizit erwähnt werden, dass der Regierungsrat in der Verordnung einen Betrag festzusetzen hat.

In zweiter Lesung wurde ein Antrag auf Festsetzung eines Maximalbeitrags von CHF 1 pro Kopf der Bevölkerung und Jahr bei 6:6 Stimmen mit Stichentscheid des Präsidiums abgelehnt. Die Antragsteller erklärten, auch die Energieberatung sollte für die Nutzer nicht kostenlos sein. Zumindest sei ein Maximalbetrag im oben genannten Wertebereich festzulegen, damit der Beitrag von Kanton und Gemeinden nicht nach oben offen ist

2.5.8 § 9 (Gebäudeenergieausweis)

Absätze 1 und 2

Unbestritten war die Zusammenfassung der beiden Absätze in einem einzigen Absatz, wobei der Klarheit halber explizit von der bundesseitig verbindlichen Bezeichnung «Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)» die Rede ist. Mehr zu reden gab die generelle Möglichkeit, eine GEAK-Pflicht einzuführen. Während die Befürworter – wie auch die Direktionsvorsteherin – diese Pflicht insbesondere in Bezug auf zu tätigende Sanierungsmassnahmen an bestehenden, älteren Bauten für sehr sinnvoll erachten, befürchten die Gegner, dass aus der *kann*-Formulierung eine GEAK-Verpflichtung abgeleitet werden könnte, was nicht zuletzt mit einem Stellenausbau und somit zusätzlichen Kosten verbunden wäre. Weiter würde eine allgemeine GEAK-Verpflichtung einen Eingriff in die Rechte der Liegenschaftseigentümer bedeuten. Der GEAK werde heute bereits auf freiwilliger Basis durch das Baselbieter Energiepaket gefördert

Von Verwaltungsseite wird ausgeführt, dass der Kanton heute verpflichtet ist, bei der Förderung von Sanierungen einen GEAK zu verlangen, um auch vom Bund Sanierungsbeiträge zu erhalten. Zurzeit sind weder die zukünftige Höhe der Bundesmittel noch die Voraussetzungen für deren Erhalt bekannt. Vermutlich wird man den GEAK einführen müssen, um weiterhin Bundesbeiträge zu erhalten. Mit der heutigen *kann*-Formulierung will sich der Kanton die Flexibilität erhalten, um auf ein allfälliges Bundesobligatorium reagieren zu können.

In zweiter Lesung wird ein Antrag auf Verschiebung der Kompetenz zur Festlegung einer GEAK-Pflicht («*kann*-Formulierung») vom Regierungsrat auf den Landrat mit 7:6 Stimmen abgelehnt.

2.5.9 § 10 (Sparsame und effiziente Energienutzung)

Absatz 2

Die Kompetenz zur Festlegung von Massnahmen zur Reduktion des Energiebedarfs bei der Sanierung bestehender Bauten und Anlagen wird in erster Lesung mit 7:5 Stimmen vom Landrat auf den Regierungsrat übertragen. In zweiter Lesung wird eine Rückverschiebung der Kompetenz an den Landrat beantragt, wobei der Antrag mit 7:6 Stimmen abgelehnt wurde.

2.5.10 § 11 (Anteil erneuerbarer Energie)

Absatz 1

Längere Diskussionen löst ein Antrag auf Verschiebung der Kompetenz vom Regierungsrat zum Landrat betreffend Festsetzung eines Anteils erneuerbarer Energien zur Deckung des Energiebedarfs bei Neubauten und Erweiterungen aus. Mit der Kompetenzverschiebung an den Landrat, welcher dazu ein Dekret auszuarbeiten hätte, soll die Hürde für Verschärfungen erhöht und eine breitere Abstützung erreicht werden. Die Gegner des Antrags argumentieren, dass es gemäss [Energiegesetz](#) des Bundes den Kantonen obliegt, u.a. Vorschriften über den maximal zulässigen Anteil nicht erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser zu erlassen. Das Verfahren für Neubauten und Erweiterungen soll nicht verkompliziert werden. Der Regierungsrat ist gemäss Gesetz gehalten, verhältnismässig zu entscheiden und die wirtschaftliche Tragbarkeit zu berücksichtigen (siehe § 1 Absatz 3). Der Verwaltungsvertreter erklärt, es sei bereits im heutigen Gesetz so geregelt und habe sich bisher bewährt. Der Anteil erneuerbarer Energie ist in der Verordnung festgelegt.

Durch Stichentscheid der Präsidentin entscheidet sich die UEK in erster Lesung mit 6:6 Stimmen bei 1 Enthaltung gegen den Antrag und für die Beibehaltung der regierungsrätlichen Zuständigkeit in Bezug auf die Festlegung eines Anteils erneuerbarer Energien.

Absatz 2

Ein Anteil erneuerbarer Energie zur Deckung des Energiebedarfs kann nur beim Ersatz, nicht aber bei der Sanierung eines bestehenden Wärmeerzeugers /-speichers festgelegt werden. Die Kompetenz dazu wird vom Landrat an den Regierungsrat verschoben.

Absatz 3 (neu)

Mit einem neuen Absatz 3 wird in erster Lesung – bei 6:5 Stimmen – dem Regierungsrat die Möglichkeit eingeräumt, mit der Eigentümerschaft von industriellen und gewerblichen Einrichtungen einen Anteil erneuerbarer Energie zur Deckung des Energiebedarfs zu vereinbaren.

2.5.11 § 14 (Elektroheizungen)

Grundsätzliche Diskussionen löste ein in erster Lesung abgelehnter Antrag auf Streichung des ganzen § 14 aus. Die Kommissionsmehrheit betonte, dass mit elektrisch betriebenen Wärmepumpen eine bewährte Technologie zur Verfügung stehe, welche mindestens dreimal effizienter sei als Elektroheizungen. Die Bewilligung von Elektroheizungen ist bereits im heutigen Energiegesetz sehr stark eingeschränkt. Der Kanton ist gemäss eidgenössischem Energiegesetz (Art. 9, Abs. 3) verpflichtet, Vorschriften zu den Elektroheizungen zu erlassen. Die Gegenseite argumentierte, dass angesichts des raschen technischen Fortschrittes und der gegenwärtigen Entwicklungen im Energiesektor heute nicht bekannt sei, welche Energien zukünftig das Rennen machen. Ein explizites Technologieverbot im Gesetz sei daher unangebracht. Der Streichungsantrag wurde in zweiter Lesung erneut (mit 9:4 Stimmen) abgelehnt.

Absatz 7

Die Ausnahmeregelung wird auf «besonders energieeffiziente Gebäude» ausgedehnt.

2.5.12 § 15 (Heizung und Kühlung im Freien)

Absatz 4

Die Ausnahmebestimmung wird offener formuliert.

2.5.13 § 16 (Wärme- und Kälteerzeugung bei Gesamtüberbauungen und Quartierplanungen)

Um zu vermeiden, dass den Gemeinden vom Kanton etwas aufgezwungen wird, wird den Gemeinden die selbständige Kompetenz eingeräumt, im Bedarfsfall bei Gesamtüberbauungen und Quartierplanungen die Erstellung einer zentralen Wärme- und /oder Kälteerzeugung zu verlangen.

2.5.14 § 17 (Wärme- und Kälteerzeugung bei Gesamtüberbauungen und Quartierplanungen)

Absatz 2

Der Antrag auf Verschiebung der Kompetenz vom Regierungsrat an den Landrat betreffend Festlegung der geeigneten Leistungsgrösse und des Jahresnutzungsgrades, ab welcher eine Wärme- und Kälteerzeugung geprüft werden muss, wird (in erster Lesung) mit 6:5 Stimmen abgelehnt.

2.5.15 § 19 (Nutzung von Abwärme)

Die Verpflichtung, im Gebäude anfallende Abwärme zu nutzen, wird mit dem Wort *möglichst* leicht abgeschwächt.

2.5.16 § 21 (Gefährdung der Versorgungssicherheit)

Absatz 3

Der Absatz wird in erster Lesung mit 6:5 Stimmen ersatzlos gestrichen. Damit entfällt die Möglichkeit auf Erteilung des Enteignungsrechts.

2.5.17 § 23 (Gewinnung von Energie aus dem Untergrund)

Absatz 3

Ein Vorschlag des VBLG findet hier Aufnahme, indem die Definition des oberflächennahen Untergrunds bei < 600 m und des tiefen Untergrunds bei > 600 m festgelegt wird.

Absatz 5

Ein Antrag, der mit einem entsprechenden Ergänzungssatz die Nutzung fossiler Energieträger für unzulässig erklärt, wird in erster Lesung mit 6:5 Stimmen angenommen. In zweiter Lesung setzt sich dagegen mit 7:5 Stimmen bei 1 Enthaltung der Antrag auf Rückkehr zum Vorlagentext – ohne das Wort «insbesondere» – durch. Somit ist im Gesetz abschliessend verankert, welche Energieträger genutzt werden dürfen. Das Verbot fossiler Energieträger fällt weg.

2.5.18 § 24 (Bewilligungs- und Konzessionspflicht)

Absatz 2

Ein Antrag, der verlangt, dass der Kanton Massnahmen einfordern kann, wenn längerfristig die Gefahr einer Übernutzung des oberflächennahen Untergrundes besteht, wird in zweiter Lesung mit 9:3 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. Es wird als Aufgabe des Bauherrn betrachtet, die entsprechend kompetenten Abklärungen zu treffen, damit keine Übernutzung entsteht.

Absatz 7

Mit der Änderung wird die Möglichkeit des Erwerbs von Daten und Messergebnissen sowie technischen und wissenschaftliche Erkenntnissen aus Erkundungsmassnahmen durch den Kanton geregelt. Damit wird verhindert, dass dem Kanton automatisch und kostenlos alle Daten aus Erkundungsmassnahmen zur Verfügung gestellt werden müssen.

2.5.19 § 25 (Konzessionsverfahren)

Absatz 2

Eine entsprechende Zusatzbestimmung ermöglicht es, dass in begründeten Fällen auf Kosten des Gesuchstellers eine Prüfexpertise des eingereichten Gutachtens eingeholt werden kann.

Absatz 4

Ergänzend wird geregelt, dass die aus der Zusatzbestimmung in Absatz 2 entstehenden externen Expertise-Kosten zuzüglich zur einmaligen Konzessionsgebühr zu entrichten sind.

2.5.20 § 30 (Leistungsaufträge)

Absatz 1, lit. c.

Die – bereits im heutigen Gesetz verankerte – Bestimmung ermöglicht es dem Kanton, mittels Leistungsauftrag mit den Energieversorgern im Bereich Elektrizität Ziele zur Effizienzsteigerung der Elektrizitätsverwendung zu vereinbaren. Eine Verpflichtung der Energieversorgungsunternehmen (EVU) im Sinne von Buchstabe c. wird von einer Mehrheit der Kommission als Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit eingestuft. Die EVU könnten damit bei den grossen Unternehmen, die angeschlossen sind, unerwünschte Massnahmen durchsetzen. Die Bestimmung entfällt (Abstimmungsergebnis in erster Lesung 8:4 Stimmen bei 1 Enthaltung).

lit. d. wird zu **lit. c.**

lit. e. wird zu lit. d.

Absatz 1, neuer Buchstabe

Der Antrag auf Aufnahme eines neuen Buchst. d, der zusätzlich Leistungsaufträge zur Verwendung der gemäss § 33 übernommenen, dezentral erzeugten Elektrizität im eigenen Netzgebiet ermöglicht, wird in erster Lesung mit 7:6 Stimmen knapp abgelehnt. Die Antragsteller argumentierten, der Leistungsauftrag würde regeln, dass das EVU den teureren, dezentral erzeugten Strom im Netzgebiet absetzen und den Kunden entsprechend in Rechnung stellen könnte – also für den teureren Preis entschädigt würde.

2.5.21 § 33 (Übernahme von Elektrizität)

Zwei entgegengesetzte Anträge für einen neuen Absatz 4 werden einander gegenüber gestellt. Sie enthalten Bestimmungen zur Finanzierung der nachweisbaren Mehrkosten, welche den Netzbetreibern aus den Einspeisetarifen der dezentral erzeugten Energie entstehen. Der Antrag auf Überwälzung der Mehrkosten auf die Netzkunden unterliegt in zweiter Lesung dem Antrag auf Abzug der Abgeltungen für Systemdienstleistungen mit 7:6 Stimmen. Der obsiegende Antrag unterliegt mit 6:6 und Stichentscheid der Präsidentin gegenüber der Version in der Vorlage. Von Verwaltungsseite wird eingebracht, dass heute auf Bundesebene geregelt ist, wie die Abgeltung zu erfolgen hat sowie bis zu welchem Punkt der Anlagenbauer und ab welchem Punkt der Netzbetreiber die Kosten tragen muss.

Absätze 2 und 3

Präzisiert wird in Absatz 2 (mit 11:1 Stimmen), dass der Regierungsrat insbesondere im Bereich der fossil betriebenen Wärmekraftkopplungsanlagen die Übernahme und Abgeltung von dezentral erzeugter elektrischer Energie festlegen kann. Damit soll vermieden werden, dass vor allem die Betreiber bestehender solcher Anlagen übermässig belastet werden. Absatz 3 wird mit einer Besitzstandregelung ergänzt.

2.5.22 § 34 (Konzession für Elektrizitätsnetze)

Eine in erster Lesung mit 7:6 Stimmen neu aufgenommene Bestimmung (neuer Absatz 3), mittels welcher die Netzbetreibenden das Recht erhalten, allfällige Konzessionsabgaben an die angeschlossenen Abnehmerinnen und Abnehmer von Elektrizität weiter zu verrechnen, wird in zweiter Lesung wieder gestrichen. Auch ohne den Zusatz hätten die Gemeinden die Möglichkeit, Konzessionsabgaben zu erheben, wurde die Streichung begründet. Die EVU haben aber nicht die rechtliche Grundlage, diese an die Kunden zu überwälzen.

2.5.23 § 35 Konzession für Elektrizitätsnetze

Eine in erster Lesung mit 13:0 Stimmen angenommene Ausdehnung auf Wärme- und Kältenetze, wurde in zweiter Lesung einstimmig zugunsten der Fassung in der Vorlage abgelehnt. Ein Verwaltungsvertreter wies darauf hin, dass die Gemeinden grundsätzlich die Strassenhoheit über das kommunale Strassennetz haben und somit eine Konzession für die Nutzung des Untergrundes vergeben können. Daher seien auch Konzessionen für Wärme- und Kältenetze möglich, ohne dass diese explizit im Gesetz aufgeführt werden.

2.5.24 § 36 (Energieförderbeiträge)

Absatz 2 lit d.

«Energienmassnahmen» wird präzisiert: «Energieeffizienzmassnahmen»

Absatz 4

Mit dem Einschub «ohne Energieberatung gemäss § 8» soll explizit ausgeschlossen werden, dass die Energieberatung über die Energieabgabe finanziert wird.

2.6. Abschreibung der Motion [2012/385](#)

Mit der vorliegenden Gesetzesbestimmung zur Gewinnung von Energie aus dem Untergrund in Kapitel F (§ 23) kann zusätzlich die Motion [2012/385](#) von Klaus Kirchmayr «Gesetzliche Grundlagen zur Nutzung des Untergrundes in Baselland» abgeschrieben werden.

3. Antrag an den Landrat

Die UEK empfiehlt dem Landrat mit 11:1 Stimmen bei 1 Enthaltung Zustimmung zur Totalrevision des Energiegesetzes gemäss von der Kommission abgeändertem Entwurf (LRB Ziff. 1).

Folgende Vorstösse werden abgeschrieben (LRB Ziff.2):

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------|
| – Postulat 2013/050 | einstimmig |
| – Motion 2010/008 | einstimmig |
| – Motion 2011/155 | einstimmig |
| – Postulat 2008/280 | einstimmig |
| – Motion 2011/086 | einstimmig |
| – Postulat 2011/154 | einstimmig |
| – Postulat 2008/278 | einstimmig |
| – Postulat 2012/237 | einstimmig |
| – Postulat 2012/192 | einstimmig |
| – Motion 2013/103 | einstimmig |
| – Postulat 2011/156 | 11:0 bei 2 Enthaltungen |
| – Motion 2012/385 | 12:0 bei 1 Enthaltung |

25. Mai 2016 / ble

Umweltschutz- und Energiekommission

Christine Gorrengourt, Präsidentin

Beilagen

- Entwurf Landratsbeschluss (von der Kommission abgeändert)
- Entwurf Energiegesetz (von der Kommission abgeändert)

Landratsbeschluss

über die Totalrevision Energiegesetz Basel-Landschaft

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung des kantonalen Energiegesetzes gemäss beiliegendem Entwurf;
2. Die folgenden parlamentarischen Vorstösse werden abgeschrieben:
 - Postulat [2013/050](#): Energieplanung in den Gemeinden
 - Motion [2010/008](#): Schaffung der gesetzlichen Grundlage für Anschlusspflicht an Wärmeverbundanlagen
 - Motion [2011/155](#): Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes
 - Postulat [2008/280](#): Wärmekraftkopplungsanlagen bei neuen Grossheizungen
 - Motion [2011/086](#): Der notwendige Ausstieg aus der Atomenergie bedingt rigoroses Energie-Sparen
 - Postulat [2011/154](#): Sonnenkollektoren zur Warmwassererzeugung auf alle geeigneten Dächer
 - Postulat [2008/278](#): Ersatz von Elektro-Widerstandsheizungen
 - Postulat [2012/237](#): „KEV“-Lösung BL zugunsten erneuerbarer Stromproduktion
 - Postulat [2012/192](#): Einspeisevergütung und Förderung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Kanton Basellandschaft
 - Postulat [2011/156](#): Photovoltaik auf alle Gut- und Best-Dächer bei gegebener Wirtschaftlichkeit
 - Motion [2013/103](#): Regelmässiger Bericht an den Landrat über die Massnahmen im Rahmen der Energiestrategie 2012
 - Motion [2012/385](#): Gesetzliche Grundlagen zur Nutzung des Untergrundes in Baselland

Liestal,

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber:

Energiegesetz (EnG BL)

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1 und § 115 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt langfristig die Gewährleistung einer hohen Versorgungssicherheit im Kantonsgebiet mittels einer diversifizierten, im volkswirtschaftlichen Interesse liegenden, nachhaltigen, effizienten sowie umweltschonenden Energieversorgung.

² Zur Erreichung der Zwecksetzung stehen in dieser Reihenfolge die Einsparung von Energie, die Verbesserung der Energieeffizienz und eine möglichst weitgehende Deckung des Energiebedarfs durch anfallende erneuerbare Energien im Vordergrund.

³ Bei der Anwendung dieses Gesetzes sind die Grundsätze der Nachhaltigkeit, der Verhältnismässigkeit und der wirtschaftlichen Tragbarkeit zu berücksichtigen. Zudem berücksichtigt der Regierungsrat den Stand der Technik und stimmt seine Festlegungen mit den andern Kantonen ab.

§ 2 Ziele und Wirksamkeitskontrolle

¹ Der Endenergieverbrauch im Kanton ohne Mobilität ist bis zum Jahr 2050 um 40 % gegenüber dem Jahr 2000 (6'500 GWh) zu reduzieren.

² Der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch (ohne Mobilität) soll bis zum Jahr 2030 auf mindestens 40 % gesteigert werden.

³ Im Gebäudebereich soll bis zum Jahr 2030 der Heizwärmebedarf für Neubauten auf durchschnittlich 20 kWh pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und Jahr gesenkt werden.

⁴ Im Gebäudebereich soll bis zum Jahr 2050 der nicht erneuerbare Heizwärmebedarf für bestehende Bauten auf durchschnittlich 40 kWh pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und Jahr gesenkt werden.

⁵ Der Kanton strebt an, die Abhängigkeit von importierter nicht erneuerbarer Energie so weit wie möglich unter Einbezug der volkswirtschaftlichen Interessen zu reduzieren.

⁶ Der Regierungsrat überprüft die Massnahmen zur Zielerreichung periodisch auf ihre Wirksamkeit und erstattet dem Landrat Bericht.

⁷ Der Kanton koordiniert seine Energiepolitik mit dem Bund und den Kantonen und berücksichtigt die Anstrengungen der Wirtschaft. Der Kanton kann mit Organisationen der

¹ SGS 100, GS 29.276

Wirtschaft Massnahmen zur Zielerreichung festlegen und beim Vollzug dieses Gesetzes zusammenarbeiten.

⁸ Der Kanton nimmt seine Koordinationsfunktion in Bewilligungsverfahren wahr, begleitet die Erstellung von Energieproduktionsanlagen und moderiert nach Bedarf zwischen Anspruchsgruppen.

2 Energieplanung, Gemeinden und Grossverbraucher

§ 3 Energieplanung des Kantons

¹ Der Regierungsrat erstellt auf Grundlage der eidgenössischen Vorgaben und Rahmenbedingungen eine Energieplanung, passt diese bei Bedarf an und erstattet dem Landrat Bericht.

² Die Energieplanung umfasst insbesondere

- a. eine Beurteilung des künftigen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton;
- b. eine Strategie zur Energieversorgung und -nutzung mit den dazu notwendigen Massnahmen;
- c. eine kantonale Energiestatistik.

³ Die Energieplanung dient insbesondere

- a. als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen der Förderung, der Raumplanung sowie der Projektierung von Anlagen;
- b. als Grundlage der Gemeinden für deren Energieplanung.

⁴ Gemeinden, Energieproduzenten und -verteiler sowie Grossverbraucher sind verpflichtet, bei Bedarf Auskünfte und Informationen für die Energieplanung zu erteilen.

§ 4 Energieplanung der Gemeinden

¹ Die Gemeinden können für ihr Gebiet oder ihre Region eine eigene Energieplanung erstellen.

² Die Energieplanung der Gemeinden bedarf der Genehmigung der Bau- und Umweltschutzdirektion, welche die Planung auf ihre Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht und der Energieplanung des Kantons überprüft.

³ Die kommunale Energieplanung kann in die Richt- oder Nutzungsplanung der Gemeinde einfließen.

⁴ Im Rahmen von kommunalen Quartierplanungen können die Gemeinden weitergehende energetische Anforderungen an Gebäude oder an die Nutzung erneuerbarer Energien festlegen, als dies das kantonale Recht verlangt.

⁵ Weitergehende energetische Anforderungen an Gebäude oder an die Nutzung erneuerbarer Energien müssen mit möglichst effizienten und anerkannten Verfahren umgesetzt werden können.

§ 5 Wärme- und Kälteversorgungsnetze in Gemeinden

¹ Die Gemeinden können im Rahmen ihrer Energieplanung für Baugebiete oder Teile von solchen mittels Gemeindereglement eine Anschlusspflicht an Wärme- oder Kälteversorgungsnetze festlegen, sofern diese mittelfristig mit mindestens 70% erneuerbarer Energie oder Abwärme betrieben werden. Keine Anschlusspflicht besteht, wenn die Liegenschaft nachweislich einen sehr tiefen Verbrauch aufweist oder/und mehr Energie aus erneuerbarer Produktion stammt als durch einen Anschluss an ein Wärme- oder Kälteversorgungsnetz erreicht wird.

² Die im Rahmen einer Anschlusspflicht entstehenden Kosten dürfen mittelfristig für die Gebäudeeigentümerschaft nicht wesentlich höher sein, als eine andere Wärme-/Kälteversorgung. Der Versorger hat diesen Nachweis sowie den Nachweis der Versorgungssicherheit im Wärme- oder Kälteversorgungssperimeter zu erbringen.

³ Für bereits überbaute Gebiete ist im Rahmen der Energieplanung eine Anschlusspflicht an ein Wärme- oder Kälteversorgungsnetz nur für Gebäulichkeiten zulässig, bei denen ein Ersatz der vorbestehenden Wärme- oder Kälteversorgung notwendig wird.

⁴ Kommunale Reglemente über die Anschlusspflicht an Wärme- oder Kälteversorgungsnetze bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Eine Genehmigung wird erteilt, wenn die Anschlusspflicht verhältnismässig und in Übereinstimmung mit der Energiegesetzgebung ist.

§ 6 Grossverbraucher

¹ Der Kanton kann Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh verpflichten, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren.

² Die aufgrund einer Verbrauchsanalyse zu realisierenden Massnahmen sind für Grossverbraucher zumutbar, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen sowie über die Nutzungsdauer der Investition wirtschaftlich und nicht mit wesentlichen betrieblichen Nachteilen verbunden sind. Bereits getätigte Massnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs werden umfassend und gebührend berücksichtigt. Grossverbraucher können in begründeten Fällen eine Sistierung der Massnahmen beantragen.

³ Absatz 1 ist nicht anwendbar für Grossverbraucher, die sich in einer Vereinbarung verpflichten, individuell oder in einer Gruppe die mit dem Kanton oder einer von diesem anerkannten Institution vereinbarten Ziele für die Senkung des Energieverbrauchs einzuhalten. Bestehende Vereinbarungen werden anerkannt.

⁴ Der Kanton kann Grossverbraucher gemäss Absatz 3 von der Einhaltung von in der Vereinbarung näher bezeichneten energietechnischen Vorschriften ganz oder teilweise entbinden.

⁵ Der Kanton kann die Vereinbarung aufheben, wenn die Verbrauchsziele nicht eingehalten werden.

§ 7 Areale

¹ Der Kanton kann im Einverständnis mit der Standortgemeinde für Areale mit einer Arealfläche von mehr als 5'000 m² bei Vorliegen einer langfristigen Energieplanung eine Vereinbarung mit Zielen für die Senkung des Energieverbrauchs und dem Anteil zu nutzender erneuerbarer Energie abschliessen.

² Der Kanton kann Areale gemäss Absatz 1 von der Einhaltung von in der Vereinbarung näher bezeichneten energietechnischen Vorschriften ganz oder teilweise entbinden.

³ In der Zielvereinbarung werden bereits getätigte Massnahmen zur Entwicklung des Energieverbrauchs grundsätzlich berücksichtigt.

3 Energieberatung

§ 8 Energieberatung

¹ Der Kanton führt eine Energiefachstelle.

² Der Kanton sorgt für eine niederschwellige und neutrale Energieberatung mit den Gemeinden.

³ Die Energieberatung kann mit einem Leistungsauftrag an Dritte übertragen werden. Die Abgeltung des Leistungsauftrages erfolgt durch Kanton und Gemeinden paritätisch.

⁴ Der Kanton fördert die Aus- und Weiterbildung in Energiefragen in Zusammenarbeit insbesondere mit dem Bund, der Regionalkonferenz der Energiefachstellen, den Fachorganisationen und der Fachhochschule Nordwestschweiz.

§ 9 Gebäudeenergieausweis

Der Regierungsrat kann für ausgewählte Gebäudekategorien und Sachverhalte eine Verpflichtung zur Erstellung des Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK) festlegen.

4 Energiesparen und dezentrale Energiegewinnungsanlagen

§ 10 Sparsame und effiziente Energienutzung

¹ Neubauten, Umnutzungen, Umbauten und neue Anlagen, welche nicht über eine eigene saisonal ausreichende Versorgung mit erneuerbarer Energie verfügen, sind so zu erstellen und zu betreiben, dass der Energiebedarf gering ist und die Energie sparsam und effizient eingesetzt wird.

² Für die Sanierung bestehender Bauten und Anlagen kann der Regierungsrat zur Reduktion des Energiebedarfs Massnahmen vorschreiben.

³ Haustechnische Anlagen, die neu erstellt, ersetzt oder wesentlich geändert werden, müssen dem Stand der Energietechnik entsprechen. Sie sind so zu betreiben, dass der Energiebedarf möglichst gering ist und die Energie sparsam und effizient eingesetzt wird.

§ 11 Anteil erneuerbarer Energie

¹ Für Neubauten und Erweiterungen bestehender Bauten legt der Regierungsrat einen Anteil erneuerbarer Energie zur Deckung des Energiebedarfs fest.

² Beim Ersatz bestehender Wärmeerzeuger/-speicher kann der Regierungsrat einen Anteil erneuerbarer Energie zur Deckung des Energiebedarfs festlegen.

³ Der Regierungsrat kann für industrielle und gewerbliche Einrichtungen mit der Eigentümerschaft einen Anteil erneuerbarer Energie zur Deckung des Energiebedarfs vereinbaren.

§ 12 Öffentliche Bauten und Anlagen von Kanton und Gemeinden

¹ Bei den eigenen Bauten und Anlagen sorgen Kanton und Gemeinden für eine möglichst sparsame und effiziente Verwendung der Energie.

² Nicht erneuerbare Energie soll möglichst durch erneuerbare Energie mit möglichst hohem Eigenversorgungsgrad ersetzt werden.

§ 13 Klimaanlagen zur Kühlung, Befeuchtung und Entfeuchtung

¹ Die Erstellung und der Ersatz von Klimaanlagen sind ab einer thermischen Kälteleistung von 50 kW pro Gebäude bewilligungspflichtig.

² Der Regierungsrat legt die Bewilligungsvoraussetzungen fest.

§ 14 Elektroheizungen

¹ Die Neuinstallation von Elektroheizungen zur Gebäudebeheizung ist nicht zulässig.

² Notheizungen sind in begrenztem Umfang zulässig.

³ Der Ersatz von Elektroheizungen mit einem Wasserverteilsystem zur Gebäudebeheizung durch eine Elektroheizung ist nicht zulässig.

⁴ Der teilweise Ersatz von Elektroheizungen ohne ein Wasserverteilsystem zur Gebäudebeheizung durch eine Elektroheizung ist zulässig.

⁵ Bestehende Elektroheizungen mit einem Wasserverteilsystem zur Gebäudebeheizung, welche älter als 25 Jahre sind, müssen innert 15 Jahren durch eine andere Wärmeerzeugung ersetzt werden.

⁶ Bestehende Elektroheizungen ohne ein Wasserverteilsystem zur Gebäudebeheizung, bei denen die Erstinstallation älter als 25 Jahre ist, müssen innert 15 Jahren durch eine andere Wärmeerzeugung ersetzt werden.

⁷ Der Regierungsrat kann für begründete Fälle Ausnahmen vorsehen z.B. für besonders energieeffiziente Gebäude, für Provisorien, Kirchen usw. oder im Einzelfall bewilligen, namentlich für Härtefälle.

§ 15 Heizung und Kühlung im Freien

¹ Heizungen und Kühlungen im Freien für Terrassen, Rampen, Rinnen, Sitzplätze, Warmluftvorhänge usw. sind ausschliesslich mit gleichwertiger erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu betreiben.

² Heizungen im Freien für Bäder werden bewilligt, wenn sie mit gleichwertiger erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden.

³ Bestehende Heizungen und Kühlungen sind bei einem Ersatz oder einem Umbau gemäss Absatz 1 und Absatz 2 anzupassen.

⁴ Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen oder im Einzelfall bewilligen.

§ 16 Wärme- und Kälteerzeugung bei Gesamtüberbauungen und Quartierplanungen

Bei Gesamtüberbauungen und Quartierplanungen können die Gemeinden im Planungs- und Bewilligungsverfahren die Erstellung einer gemeinsamen zentralen Wärme- und/oder Kälteerzeugung verlangen.

§ 17 Wärmekraftkopplungsanlagen

¹ Die Bewilligung von Wärmeeerzeugungsanlagen mit nicht erneuerbarer Energie und einer geeigneten Leistungsgrösse kann mit der Auflage zur Erstellung einer Wärmekraftkopplungsanlage verbunden werden, sofern diese wirtschaftlich zumutbar ist.

² Der Regierungsrat legt die geeignete Leistungsgrösse und den Jahresnutzungsgrad fest, ab welchen eine Wärmekraftkopplungsanlage geprüft werden muss.

§ 18 Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen

¹ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und vollständig genutzt wird.

² Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird.

³ Der Regierungsrat kann für spezielle Fälle die Menge der zu nutzenden Wärme reduzieren oder Ausnahmen vorsehen.

§ 19 Nutzung von Abwärme

¹ Im Gebäude anfallende Abwärme, insbesondere aus Kälteanlagen sowie aus gewerblichen und industriellen Prozessen, ist möglichst zu nutzen.

§ 20 Verbrauchsabhängige Wärmekostenabrechnung

¹ In zentral beheizten Gebäuden müssen die Heizkosten zum überwiegenden Teil nach dem tatsächlichen Verbrauch auf die einzelnen Bezüger und Bezügerinnen verteilt werden, wenn

a. mehr als 5 Heizwärmebezüger oder -bezügerinnen vorhanden sind oder

b. mehr als 1 Heizwärmebezüger der -bezügerin vorhanden ist und insgesamt mehr als 1000 m² Bodenfläche beheizt werden.

² Die Gebäudeeigentümerschaft muss die notwendigen Einrichtungen zur individuellen Raumtemperaturregulierung und Heizkostenabrechnung installieren und unterhalten.

³ In Gebäuden mit zentraler Warmwasserversorgung, für welche ein Baugesuch nach dem 1. Januar 1992 eingereicht wurde, müssen die Warmwasserkosten zum überwiegenden Teil nach dem tatsächlichen Verbrauch auf die einzelnen Bezüger und Bezügerinnen verteilt werden, wenn mehr als 5 Warmwasserbezüger oder -bezügerinnen vorhanden sind.

⁴ Die Gebäudeeigentümerschaft muss die notwendigen Erfassungsgeräte zur individuellen Warmwasserkostenabrechnung installieren und unterhalten.

⁵ Die kantonale Behörde kann Ausnahmen bewilligen.

5 Standorte für Energiegewinnungsanlagen aus übergeordnetem Interesse

§ 21 Gefährdung der Versorgungssicherheit

¹ Für den Fall, dass die Versorgungssicherheit mit Energie im Kantonsgebiet gefährdet ist, kann auf dem Weg einer kantonalen Nutzungsplanung ein Standort für eine bestimmte Energiegewinnungsanlage verbindlich festgelegt werden.

² Der Erlass eines kantonalen Nutzungsplans zur Festsetzung des Standorts einer Energiegewinnungsanlage setzt eine vorgängige örtliche Festlegung im kantonalen Richtplan voraus.

§ 22 Vorrang der Interessen an erneuerbaren Energien

¹ Bei Standorten für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sind die jeweiligen Aspekte des Denkmal-, Natur- und Landschaftsschutzes gebührend zu berücksichtigen.

² Ansonsten gehen die Interessen an der Erzeugung erneuerbarer Energien den ästhetischen, naturschützerischen oder landschaftsschützerischen Anliegen grundsätzlich vor.

6 Gewinnung von Energie aus dem Untergrund

§ 23 Verfügungs- und Nutzungsrecht

¹ Das Verfügungsrecht über die Energie im Untergrund steht dem Kanton zu.

² Als Untergrund gilt das Erdinnere ausserhalb des nach Privatrecht geschützten Eigentumsbereichs.

³ Bei der Energiegewinnung aus dem Untergrund und Energiespeicherung wird zwischen oberflächennahem Untergrund (< 600 m) und tiefem Untergrund (> 600 m) unterschieden.

⁴ Die Nutzung des oberflächennahen Untergrundes umfasst insbesondere Erdsonden, Energiekörbe, Energiepfähle und Erdregister. Für die Nutzung von Grundwasser gilt das Gesetz vom 3. April 1967² über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers.

⁵ Die Nutzung des tiefen Untergrundes umfasst Geothermie, Gasspeicherung, Erdgas, Schiefergas, Schieferöl.

⁶ Der Kanton kann das Nutzungsrecht selbst ausüben, auf Basis einer Bewilligung oder einer Konzession an Dritte übertragen oder öffentlich ausschreiben.

§ 24 Bewilligungs- und Konzessionspflicht

¹ Bewilligungspflichtig ist die Nutzung des oberflächennahen Untergrundes.

² Für die oberflächennahe Nutzung beurteilt der Kanton die Risiken und bezeichnet die geeigneten Gebiete für die Nutzung mit Erdsonden.

³ Der Regierungsrat kann für Erkundungsmassnahmen im tiefen Untergrund eine Bewilligung erteilen. Die Bewilligung setzt voraus, dass die gebietsspezifischen Gegebenheiten und Risiken der Erkundung gutachterlich analysiert und beurteilt worden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Bewilligung zur Erkundung des Untergrundes.

⁴ Treten bei bewilligten Erkundungsmassnahmen Schäden auf oder drohen solche, so kann der Regierungsrat die Bewilligung jederzeit widerrufen. Einem Rechtsmittel gegen einen solchen Bewilligungsentzug kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

⁵ Wer Energie aus dem tiefen Untergrund nutzen will, bedarf einer Konzession des Regierungsrates. Eine solche setzt eine vorgängige Richtplanfestsetzung voraus.

⁶ Bewilligungen und Konzessionen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erlöschen durch Zeitablauf, Verzicht, Widerruf, insbesondere wegen Zuwiderhandlungen oder durch Nichtnutzung.

⁷ Der Kanton ist berechtigt, die Daten und Messergebnisse sowie technische und wissenschaftliche Erkenntnisse aus Erkundungsmassnahmen gegen angemessene Entschädigung für den Eigengebrauch zu erwerben, wenn diese nicht bereits bekannt sind oder in einem anschliessenden Konzessionsverfahren offengelegt werden müssen.

§ 25 Konzessionsverfahren

¹ Der Regierungsrat entscheidet über ein Konzessionsgesuch nach Einholung einer Stellungnahme der betroffenen Gemeinden und Einsicht in ein von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller einzureichendes Gutachten, welches sich umfassend mit der Methodik, dem erwarteten Nutzungsumfang, den voraussichtlichen Folgen und den mit der Nutzung des tiefen Untergrundes verbundenen Risiken auseinandersetzt.

² Eine Konzession wird nur erteilt, wenn das zu nutzende Gebiet vorgängig mit Erkundungsmassnahmen gutachterlich analysiert und beurteilt worden ist. In begründeten Fällen kann für die Prüfung des eingereichten Gutachtens eine Prüfexpertise auf Kosten der

² SGS 454, GS 23.439

Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers eingeholt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Konzession besteht nicht.

³ Konzessionsgesuche sind öffentlich während 30 Tagen aufzulegen, der Regierungsrat entscheidet über allfällige während der Auflage eingehende Einsprachen. Einspracheberechtigt ist, wer durch das Projekt besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Nichtrealisierung hat, bei Vorhaben mit Umweltverträglichkeitsprüfung zusätzlich die beschwerdeberechtigten Organisationen nach Artikel 55 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983³ über den Umweltschutz.

⁴ Für die Konzessionserteilung ist zuzüglich allfälliger externer Expertisenkosten eine einmalige Konzessionsgebühr von CHF 10'000 geschuldet, zuzüglich einer jährlich in Rechnung zu stellenden Mengenabgabe, welche durch den Regierungsrat fallweise festgelegt wird.

⁵ Liegt das Vorhaben zur Gewinnung von Energie aus dem Untergrund im öffentlichen Interesse, so kann der Regierungsrat gleichzeitig mit der Konzessionserteilung das Enteignungsrecht erteilen.

7 Verteilung von Elektrizität

§ 26 Zuteilung der Netzgebiete

¹ Der Regierungsrat teilt auf den Netzebenen 3, 5 und 7 die gesamte Fläche des Kantons in Netzgebiete auf und weist sie den Netzbetreibern zu.

² Die Netzbetreiber sind nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorgaben für den Netzbetrieb in den ihnen zugewiesenen Netzgebieten zuständig.

³ Beim Erlass der Verfügungen über die Aufteilung und Zuweisung der Netzgebiete berücksichtigt der Regierungsrat über die prioritäre Versorgungssicherheit hinaus die bestehenden Eigentumsverhältnisse an den Elektrizitätsnetzen, die Betriebsverhältnisse und die vertraglichen Regelungen über die Netze.

⁴ Das Gebiet einer politischen Gemeinde wird in der Regel den in dieser Gemeinde tätigen Netzbetreibern zugewiesen.

⁵ Bestehende Netzgebiete werden nur ausnahmsweise aufgeteilt.

⁶ Vor der Bildung und Zuweisung der Netzgebiete werden die betroffenen Netzbetreiber und Gemeinden angehört.

§ 27 Geringfügige Veränderungen der Netzgebietsgrenzen

¹ Nach der erstmaligen Festlegung der Netzgebiete verfügt der Regierungsrat auf Gesuch hin geringfügige Änderungen der festgelegten Netzgebietsgrenzen.

² Dabei berücksichtigt er die Kriterien der Versorgungssicherheit, der Wirtschaftlichkeit und der Erschliessung.

³ SR 814.01

³ Er hört die betroffenen Netzbetreiber, Endkunden und Gemeinden vorgängig an.

§ 28 Aufhebung der Netzgebietszuteilung, Ersatzvornahme

¹ Der Regierungsrat kann eine Netzgebietszuteilung ganz oder teilweise aufheben, wenn der Netzbetreiber ein entsprechendes Gesuch stellt.

² Die Aufhebung ist unter Wahrung der Verhältnismässigkeit auch möglich, wenn der Netzbetreiber seinen gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen trotz Ansetzung einer Nachfrist nicht nachkommt.

³ Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten ist eine Ersatzvornahme auf Kosten des Netzbetreibers möglich, auch wenn keine Aufhebung der Netzgebietszuteilung verfügt wird.

§ 29 Anschlussrecht und Anschlusspflicht

¹ In einem Gebiet, das Netzbetreiber zugewiesen ist, ist vorbehältlich damit verbundener Tiefbauarbeiten ausschliesslich dieser berechtigt, Netzanschlüsse für Endverbraucher und Elektrizitätserzeuger zu erstellen.

² Der Netzbetreiber ist verpflichtet, sämtliche Endverbraucher und Elektrizitätserzeuger seines Gebiets anzuschliessen, sofern diese es verlangen. Er hat die Netzanschlusskosten transparent und nach Massgabe der Rechtsgleichheit auszugestalten.

³ Befindet sich der Endverbraucher ausserhalb der Bauzone, dürfen ihm die tatsächlich verursachten Anschlusskosten und die Kosten für den allfälligen Ersatz der Anschlussleitung auferlegt werden. Im Streitfall erlässt der Netzbetreiber eine Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung.

⁴ Gegen die Verfügung des Netzbetreibers kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

⁵ Betreibt ein Netzeigentümer das Netz nicht selbst, so hat er alle Massnahmen des Netzbetreibers zu dulden, die dieser zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten ergreift.

§ 30 Leistungsaufträge

¹ Der Regierungsrat kann im Interesse der Endkunden den Netzbetreibern einen Leistungsauftrag nach Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007⁴ über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz) erteilen für:

a. die Verbesserung der Grundversorgung über das durch Artikel 5 - 7 des Stromversorgungsgesetzes gebotene Mass hinaus;

b. die Verbesserung der Versorgungssicherheit über das durch Artikel 8 des Stromversorgungsgesetzes gebotene Mass hinaus, insbesondere zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen;

⁴ SR 734.7

c. das Erbringen von Dienstleistungen im Elektrizitätsbereich;

d. die Information und Beratung über den sparsamen und umweltschonenden Einsatz von Elektrizität.

² Kosten, die durch Leistungsaufträge anfallen, werden auf den Stromrechnungen der Endkunden separat ausgewiesen.

§ 31 Kataster der Netzgebiete

¹ Das Netzgebietskataster bildet die Netzgebietszuteilung ab und ist öffentlich einsehbar.

² Für die Erstellung und Nachführung des Netzgebietskatasters haben die Netzbetreiber dem Regierungsrat die erforderlichen Unterlagen und Pläne einzureichen.

§ 32 Überprüfungsbefugnisse des Regierungsrates

¹ Der Regierungsrat kann nach Anhörung der betroffenen Netzbetreiber Massnahmen gemäss Artikel 14 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007⁵ über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz) zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede bei den Netznutzungstarifen beschliessen.

² Der Regierungsrat kann diejenigen Kosten, die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen darstellen, überprüfen.

³ Der Regierungsrat kann eine Verordnung über die Grundsätze der Massnahmen und der Kosten, die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen darstellen, erlassen.

§ 33 Übernahme und Abgeltung von Elektrizität

¹ Die Netzbetreiber müssen die dezentral erzeugte elektrische Energie gemäss den Vorgaben des Bundesrechts⁶ in ihr Netz übernehmen und abgelden.

² Der Regierungsrat kann die Übernahme und Abgeltung von dezentral erzeugter elektrischer Energie für Bereiche festlegen, welche durch Bundesrecht nicht abschliessend geregelt sind, insbesondere für fossil betriebene Wärmekraftkopplungsanlagen. Die Abgeltung in diesen Bereichen erfolgt nach Massgabe der Gestehungskosten für Referenzanlagen.

³ Einzelheiten regelt die Verordnung. Für Anlagen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb waren, gilt Besitzstand.

§ 34 Konzession für Elektrizitätsnetze

¹ Die Gemeinden können mit den vom Regierungsrat für ihr Gemeindegebiet bestimmten Netzbetreibern Konzessionsverträge abschliessen. Für die Konzessionsabgabe gelten das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip.

⁵ SR 734.7

⁶ Art. 7 bis 7a^{ter1} des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (SR 730.0, EnG)

² Ausgenommen sind Netze, wenn die abgegebene maximale elektrische Leistung unter 500 kW liegt.

³ Im Streitfall entscheidet der Regierungsrat.

8 Verteilung von leitungsgebundenem Gas

§ 35 Konzession für Gasnetze

¹ Die Gemeinden können mit den Netzbetreibern von Gasnetzen für ihr Gemeindegebiet Konzessionsverträge abschliessen. Für die Konzessionsabgabe gelten das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip.

² Ausgenommen sind Netze, welche unter Bundesaufsicht stehen.

³ Im Streitfall entscheidet der Regierungsrat.

9 Förderbeiträge

§ 36 Energieförderbeiträge

¹ Der Regierungsrat legt im Rahmen der im Fonds zur Wohnbauförderung zur Verfügung stehenden Mittel und einer kantonal erhobenen Energieabgabe Förderbeiträge für die rationelle Energienutzung oder für die Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme fest.

² Beiträge können ausgerichtet werden für:

- a. Energieeffizienzmassnahmen bei bestehenden Bauten;
- b. Wärmeerzeugung und Verteilung aus erneuerbaren Quellen und Nutzung von Abwärme;
- c. Energieeffizienzmassnahmen in Gewerbe und Industrie;
- d. Energieeffizienzmassnahmen bei Neubauten, wenn deren Energieverbrauch deutlich kleiner ist als gesetzlich gefordert;
- e. Anreize zur Bildung von gebundenen Sparrücklagen für das selbstgenutzte Wohneigentum die der Finanzierung von Energiesparmassnahmen an bestehendem Wohneigentum im Kanton dienen;
- f. für Wohnraumerneuerung gemeinnütziger Wohnbauträger im Energiesparbereich bei Bauten im Kanton.

³ Fördermassnahmen werden regelmässig überprüft und es werden diejenigen Technologien gefördert, welche mit dem geringsten Förderaufwand eine sichere, wirtschaftliche, ökologische und ausreichende Energieversorgung sicherstellen. Dabei wird der Stand der Technik berücksichtigt und beinahe wirtschaftliche Massnahmen mit der grössten ökologischen Wirkung werden bevorzugt.

⁴ Die Umsetzung des Vollzugs der Energieförderung sowie der notwendigen flankierenden indirekten Massnahmen – ohne Energieberatung gemäss § 8 – werden von dem im Absatz 1 genannten Fonds oder der Energieabgabe finanziert.

⁵ Er kann den Vollzug der Förderung an Dritte übertragen.

⁶ Er erteilt den für den Vollzug beigezogenen Dritten Leistungsaufträge und überprüft periodisch deren Tätigkeiten durch Aufsicht.

⁷ Auf Förderbeiträge besteht kein Rechtsanspruch.

10 Vollzug und Rechtspflege

§ 37 Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

¹ Jede natürliche und juristische Person ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug dieses Gesetzes und der zugehörigen Verordnungen nötigen Auskünfte zu erteilen, die hierzu erforderlichen Abklärungen durchzuführen oder deren Durchführung zu dulden.

§ 38 Übertragung von Vollzugaufgaben

¹ Die zuständige Behörde kann für den Vollzug von Aufgaben nach diesem Gesetz Dritte beiziehen und diesen insbesondere Prüf-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben übertragen.

² Die Auskunfts- und Mitwirkungspflicht gilt auch gegenüber beigezogenen Dritten.

§ 39 Ausnahmebestimmung

¹ Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch dann, wenn keine Bewilligung notwendig ist (Eigenverantwortung).

² Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor und bedeutet die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder der zugehörigen Verordnungen eine unverhältnismässige Härte, so kann die zuständige Behörde Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen gewähren, wenn dadurch keine öffentlichen Interessen wesentlich verletzt werden.

³ Die Ausnahmewilligung, auf die kein Anspruch auf Gewährung besteht, kann mit Bedingungen und/oder Auflagen verknüpft werden.

§ 40 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen durch Verordnung. Insbesondere regelt er Ausnahmen.

§ 41 Gebühren

¹ Kanton und Gemeinden können für die Erteilung von Bewilligungen, für die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Prüfungen, Kontrollen und Abnahmen Gebühren erheben.

² Der Regierungsrat legt die Gebührenhöhe für den kantonalen Bereich unter Beachtung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips fest.

§ 42 Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes und der zugehörigen Verordnungen und sich darauf stützende Verfügungen und Entscheide werden mit Busse bis zu CHF 10'000 bestraft.

² Fahrlässige Widerhandlungen, Versuche und Gehilfenschaft sind strafbar.

³ Bei Widerhandlungen bleibt das Recht zur Ersatzvornahme vorbehalten.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Das Energiegesetz vom 4. Februar 1991⁷ wird mit der Inkraftsetzung des neuen Gesetzes aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

Der Präsident:

Der Landschreiber:

⁷ SGS 490, GS 30.585